im Ganzen auf 1394 Thaler neben Abgabenfreiheit und 20 Thaler Consumtionsvergütung sich beläuft, unter dem Wegfalle nur dieser letztgedachten Emolumente, zum Vollen belassen würde, indem bei der großen Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse die Herabsetzung seiner bisherigen Einnahme, von der er etwas zurückzulegen nie in der Lage gewesen sei, auf den gesetzlichen Pensionssatz ihn zu Einschränkungen zwingen würde, die in so hohem Alter er doppelt schmerzlich empfinden müßte.

Der Senat hält dieses Gesuch für in der Billigkeit begründet. Das Pensionsgesetz ist für die Regel der Fälle gegeben und festzuhalten. Wenn aber ein Mann im fünfundsiebenzigsten Lebensjahre nach vierundfünfzig Jahren einer als ausgezeichnet anzuerkennenden Lehrerwirksamkeit durch die Anwendung jenes Gesetzes in die Lage zu kommen erklärt, für seine letzten Tage sich Einschränkungen unterwerfen zu müssen, so mag der Fall einer so langen und so gesegneten Wirksamkeit, selbst auf die Möglichkeit hin, daß er einmal im Laufe der Zeit in gleicher Eigenthümlichkeit sich wiederholen könnte, wohl als eine Ausnahme behandelt werden.

Die Bürgerschaft wolle daher sich mit dem Senat zu dem Beschluß vereinigen, daß dem Lehrer Blendermann bei seiner zu nächstgeeigneter Zeit zu verfügenden Versetzung in den Ruhestand, in Berücksichtigung der hier vorliegenden außergewöhnlichen, einen Ausnahmsfall begründenden Umstände, sein bisheriges Gehalt von 1394 Thalern zum Vollen belassen und als Ruhegehalt aus dem Pensionsfond der Hauptschule entrichtet werde.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Sept. 1857.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend die Lehrerprüfungen.

Die Deputation, beauftragt, das am 21. Februar 1853 publicirte, die Lehrerprüfungen betreffende Gesetz zu revidiren und über das Ergebniß ihrer Berathung zu berichten, entledigt sich dieses Auftrages, indem sie in Anlage A den Entwurf eines neuen Gesetzes vorlegt und die Motive, welche dabei leitend gewesen sind, in Folgendem hinzufügt:

Zu §§. 1, 2, 3. (Vergl. §§. 1, 2, 3 des Gesetzes von 1853.) Abgesehen von einigen Redactionsänderungen, welche sich des kürzeren und einfacheren Ausdrucks halber empfohlen haben, erschien der Zusatz §. 2 d deßhalb zweckmäßig, weil nicht selten der Fall eintritt, daß die Kenntnisse eines angehenden Lehrers zwar noch nicht völlig genügen, seine Begabung jedoch in einem solchen Maße erhellt, daß die Hoffnung sich rechtfertigt, er werde nach einigen Jahren im Stande sein nachzuweisen, daß die Lücken seines Wissens ergänzt seien.

Ferner findet sich der frühere beschränkte Dispensationsfall §. 3 b des Gesetzes von 1853 nun im §. 3 b des Entwurfes erweitert. Es war nämlich nicht abzusehen, weßhalb ein tüchtiger Schulmann noch einer hiesigen Prüfung unterworfen werden solle, nur weil seine auswärtige Wirksamkeit nicht mit einem öffentlichen Amte verbunden gewesen sei. Allerdings ist eine solche amtliche Stellung im Allgemeinen ein Moment mehr, das in die Wagschale fällt und wird es bleiben; aber eben so gewiß ist es, daß auch eine Wirksamkeit an Privatanstalten die Annahme genügender Befähigung hinreichend rechtfertigen kann. Unnöthige Prüfungen sind jedoch zu vermeiden; denn zu geschweigen, daß die Resultate einer tüchtigen Berufsthätigkeit denjenigen einer Prüfung im Werthe mindestens nicht nachstehen dürften, wird es nicht selten vorkommen, daß gerade solche Männer, deren Gewinn zu wünschen ist, ihre Ablehnung dadurch motiviren, daß sie sich nicht entschließen mögen, sich

noch einer Prüfung, und dazu unter sonst ihnen fremden Verhältnissen, zu unterziehen. Auch giebt der unläugbare Mangel an brauchbaren Lehrern, welcher seit geraumer Zeit hier wie anderswo sich fühlbar macht, der angedeuteten Rücksicht ein ganz besonderes Gewicht.

Endlich ist zu 3 c das Erforderniß eines Gutachtens der Prüfungscommission weggelassen, weil die Mitglieder derselben aus eigner Erfahrung selten und nur zufällig über die Person und deren bisherige Wirksamkeit in den einzelnen Fällen ohne weiteres zu urtheilen vermögen und deßhalb — damit nur nicht die Begutachtung zu einer unnützen Formalität werde — in der Regel anderweitige der Prüfung ähnliche Ermittlungen vorab beantragen und vornehmen müssen, während doch eben das in Frage steht, ob, mittelst einer Dispensation, davon eine Befreiung stattfinden solle. Eine solche Begutachtung führt mithin regelmäßig zu keinem erheblichen Resultate, und erscheint daher, wenn dies zugestanden werden muß, eine deßfallsige Vorschrift vom gesetzgeberischen Standpunkte aus keineswegs angemessen.

Zu §§. 4, 5. Bisher war nur eine Prüfungscommission vorhanden, welche jedoch nach ihrem Regulativ in zwei Sectionen wesentlich dieselbe getrennte Wirksamkeit übte, welche jetzt zweien Prüfungscommissionen übertragen werden soll. Jene beiden Sectionen einer Commission haben also in Wahrheit schon als zwei verschiedene Commissionen gewirkt, und da nun erhebliche Vortheile der früheren Einrichtung sich überall nicht herausgestellt haben, andererseits die jetzt erforderlich geachtete bedeutende Vermehrung der Mitglieder sowie das Heranziehen der am Seminar angestellten Lehrer die Anordnung zweier Commissionen empfahl, so war es um so weniger bedenklich, im Interesse der Sache überhaupt und insbesondere eines zweckmäßigeren Geschäftsganges, die in §. 4 sich findende Neuerung vorzuschlagen. — Daß übrigens die Zahl der Mitglieder vermehrt werde, rechtfertigt die Mannigfaltigkeit des Bedürfnisses, wie sich dasselbe erfahrungsmäßig herausgestellt hat.

Zu §§. 5, 6, 7. (Vergl. §§. 4—6 des Gesetzes von 1853.) Abgesehen von solchen Veränderungen, welche nur redactioneü sind oder sich von selbst rechtfertigen, erschien es geeignet,

a) die etwa nöthig werdende Beiordnung anderer Sachkundiger — der competenten obrigkeitlichen Behörde zuzuweisen, und

b) die Wahl aller geeigneten Sachkundigen zu ermöglichen, mithin die früher in Betreff Lehrer academischer Bildung beziehungsweise der Volksschule geltende Beschränkung zu beseitigen.

Zu §§. 8, 9. Die in diesen Paragraphen sich findenden Abänderungen der früheren §§. 7 und 8 werden einer besonderen Motivirung nicht bedürfen.

Zu §. 10. Hier ist das in dem §. 9 des früheren Gesetzes erwähnte Tentamen als Vorschrift beseitigt, da erfahrungsmäßig der Nutzen dieser Vorprüfung im Verhältniß zu der Mühwaltung, welche dadurch den Mitgliedern der Commission (namentlich für das Volksschulwesen) aufgelegt wird, sowie zu den mit der nöthigen Controle verbundenen Schwierigkeiten — um so weniger für erheblich zu achten ist als die Behörde voraussichtlich eine Befristung mit der Prüfung nur in dringlichen Fällen, auf Vorlage genügender Zeugnisse und eventuell unter sachverständigem Beirath, bewilligen wird. Zu entbehren ist übrigens diese Aushülfe einer Befristung nicht, denn ohne sie würden unsere Schulen in Stadt und Gebiet häufig in die größte Verlegenheit gerathen.

Die Deputation erlaubt sich demnach den Antrag, daß der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten möge.

Bremen, am 29. September 1857.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Unter-Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 29. September 1857.

Gesetzentwurf.

§. 1.

Niemand darf im Bremischen Staat Unterricht in Sprachen oder Wissenschaften, sei es in Schulen oder als Privatlehrer ertheilen, wenn er nicht mittelst einer vorgängigen Prüfung vor der deshalb bestellten Behörde (§. 4) sich dazu befähigt erwiesen hat.

§. 2.

Einer Prüfung hat demnach sich zu unterwerfen:

a. wer beabsichtigt oder bestimmt ist, einer Schule im Bremischen Staate vorzustehen, oder an einer solchen Schule zu unterrichten;

b. wer beabsichtigt, Privatunterricht in einer Sprache oder Wissenschaft zu ertheilen;

c. wer zu einer höheren oder doch zu einer anderen pädagogischen Wirksamkeit, für welche eine etwaige frühere Prüfung nicht berechnet war, übergeht, und zwar in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung. Auch kann

d. das Scholarchat eine zweite Prüfung der nach Publikation dieses Gesetzes für Volksschulen zugelassenen Gehülfslehrer nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit ihrer Zulassung anordnen.

§. 3.

Dispensationen von der Prüfung ertheilt der Senat in geeigneten Fällen, namentlich:

a. wenn und soweit Jemand ein Zeugniß von einer auswärtigen Prüfungsbehörde beizubringen vermag, nach welchem er in der Prüfung wohl bestanden hat;

b. wenn Jemand an eine Bremische Schulanstalt berufen wird, und seine auswärtige Berufsthätigkeit die Annahme rechtfertigt, daß er für die ihm bestimmte Wirksamkeit hinreichend befähigt sei;

c. wenn die längere Berufsthätigkeit eines Lehrers im Bremischen Staatsgebiete zu der Annahme berechtigt, daß die in dem Falle des §. 2 c erforderliche Befähigung vorhanden sei;

d. wenn hinsichtlich eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommissionen nicht zu bewirken ist, und gleichwohl der zu Prüfende in anderer Weise seine Befähigung nachzuweisen vermag.

§. 4.

Die Prüfungen geschehen unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Scholarchats:

1) hinsichtlich einer in Volks-, Vorbereitungs- und Elementarschulen zu übenden Wirksamkeit durch eine aus den ordentlichen Lehrern des Seminars und einigen sonstigen Sachkundigen, welche der Senat auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation ernennen wird, zusammengesetzte Prüfungscommission;

2) hinsichtlich einer in höheren Schulen zu übenden Wirksamkeit, sowie der Ertheilung von Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften — durch eine Prüfungscommission, welche aus acht vom Senate auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation ernannten Sachkundigen besteht.

§. 5.

Den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Prüfungscommissionen werden vom Senate zwei im Bremischen Staatsgebiete angestellte Prediger verschiedener Confessionen beigeordnet.

§. 6.

Zu Prüfungen in einem besonderen, in den erwähnten Commissionen überall nicht oder doch nicht genügend vertretenen Fache des Wissens kann erforderlichen Falles das Scholarchat auch andere geeignete Personen bestimmen.

§. 7.

Die Ernennungen der nicht ständigen Mitglieder beider Prüfungscommissionen erfolgen auf sechs Jahre, so jedoch, daß mit Ablauf der nächsten drei Jahre die Hälfte der Ernannten nach Bestimmung des Looses und nach Ablauf weiterer drei Jahre die andere Hälfte ausscheidet.

Eine Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt; wer jedoch bereits sechs Jahre fungirte, ist zur Ablehnung berechtigt.

§. 8.

Die Prüfungsbehörde verfährt nach einem auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senat erlassenen Regulativ.

§. 9.

Für die Honorare der Examinatoren und die sonstigen Kosten der Prüfungen wird ein angemessener Betrag der Schuldeputation auf deren Voranschlag jährlich aus der Staatscasse zur Verfügung gestellt. Von den zu Prüfenden werden keine Gebühren erhoben.

§. 10.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen sind bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thaler verpflichtet, vor Annahme von Gehülfslehrern oder Lehrerinnen — diese, sie mögen bereits geprüft worden sein oder nicht, dem Vorsitzer der Prüfungsbehörde anzumelden, welcher sodann die hinsichtlich der Prüfung etwa erforderlichen Verfügungen treffen wird. Derselbe ist übrigens unter geeigneten Umständen befugt, nicht geprüften Gehülfslehrern und Lehrerinnen die einstweilige Ertheilung von Unterricht in Schulen, unter Festsetzung einer angemessenen in der Regel ein Jahr nicht überschreitenden Frist für die noch vorzunehmende Prüfung, zu gestatten.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Sept. 1857.

Bericht der Schuldeputation,

die Gewerbe- und Sonntagsschule betreffend.

Nachdem die Schuldeputation in ihrem Jahresberichte vom 20. März d. J. auf die geringe Theilnahme des gewerbtreibenden Publikums für die Gewerbeschule aufmerksam gemacht hatte, erhielt sie unterm 29. April und 19. Mai den Auftrag zu überlegen, durch welche geeignete Mittel eine vermehrte Frequenz derselben herbeigeführt werden könne. Seit